

- *Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.*

Informationen zum UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffsfunk (UBI)

Österreichische See- und Binnenschiffsfunkstellen, Küsten- und Uferfunkstellen dürfen nur betrieben werden, wenn der Funkdienst von einer Person ausgeübt wird:

1. die Inhaber eines entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Funkerzeugnisses ist oder
 2. die Inhaber eines gültigen ausländischen Zeugnisses, welches durch eine auf Grund des § 8 Abs. 1 (Funker-Zeugnisgesetz) erlassene Verordnung anerkannt wurde, ist.
- Der Allgemeine Teil und der Regionale Teil des „Handbuch Binnenschiffahrtfunk“ müssen sich ständig in der aktuellen Ausgabe an Bord des Schiffes befinden, sofern eine Funkanlage an Bord errichtet ist.

Befähigungsausweise für die Binnenschiffahrt

Der **Binnenschiffahrtfunk** ist ein beweglicher Sprechfunkdienst auf Wasserstraßen im Frequenzbereich 156,025 bis 157,425 und 160,625 - 162,025 MHz und ermöglicht die Herstellung von Funkverbindungen für bestimmte Zwecke auf vereinbarten Kanälen und nach einem vereinbarten Betriebsverfahren und umfasst die Verkehrskreise Schiff - Schiff, nautische Information, Schiff - Hafen, Funkverkehr an Bord.

- Weitere Info.s finden Sie - im Hauptmenü - Punkt 2 - Kurse | Seminare > 2.4 Funkausbildung

Voraussetzungen - Prüfungsunterlagen und Prüfungsantrag

Für den Antrag auf Prüfungszulassung erhalten Sie von **nautik-austria** die entsprechenden Formulare und Unterstützung samt Prüfungsbegleitung!

Erforderliche Einreichunterlagen

Spätestens 14 Tage vor der Prüfung sind **nautik-austria** folgende Unterlagen vorzulegen, ansonsten werden Sie von der Behörde nicht zur Prüfung zugelassen:

- **Antrag auf Zulassung zur Prüfung**
 - > siehe Download > 62_UBI.de.Antr.Zul.Prf.
- **Nachweis der Identität und der Vollendung des 15. Lebensjahres**
 - beidseitige Kopie des Reisepasses oder Personalausweis
 - > Original am Tag der Prüfung vorlegen (14 Jahre und 9 Monate am Tag der Prf.)
- **1 Passfoto**
 - (den Passbildkriterien entsprechend - 3,5 x 4,5 cm), die Rückseite mit dem Namen des Antragstellers in BLOCKSCHRIFT versehen;
 - nicht älter als 6 Monate alt, Halbprofil ohne Kopfbedeckung;

Zuständige Behörden

Wenn Sie die Antrittsvoraussetzungen erfüllen können, kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss (PA) Ausland, die vom Bundesministerium autorisiert ist, abgelegt werden!

Prüfung im allgemeinen

In der theoretischen Prüfung müssen ausreichende Kenntnisse u. a. in folgenden Themenbereichen des Binnenschiffahrtswesens nachgewiesen werden:

Theorie

- wesentliche Merkmale (Verkehrskreise), Rangfolge und Arten des Funkverkehrs
- Funkstellen, Frequenzen und ihre Nutzung
- Automatische Senderidentifikationssystem (ATIS)
- Bestimmungen | Veröffentlichungen und Technik einer Funkanlage

Theorie-Prüfung (Multi-Choice-Fragebogen) positiv beantworten. Lern-Fragekatalog > siehe Download > 65_UBI.de.Fra.Kata.

Praxis

Bei der praktischen Prüfung müssen Aufgaben zur Abwicklung des Binnenschiffahrtsfunks unter Bedienung der Sprechfunkgeräte einer Schiffsfunkstelle ausreichend gelöst werden.

Im Einzelnen werden gefordert:

- Abwicklung des Binnenschiffahrtsfunk (Abgabe und Aufnahme von Not-, Sicherheits- und Dringlichkeitsverkehr, Routinegespräch, Testsendung in deutscher Sprache);
- Allgemeine praktische Kenntnisse zur Bedienung der Sprechfunkgeräte einer Schiffsfunkstelle (UKW-Funkanlagen, Grundeinstellung, Kanalauswahl, Sendeleistung, Rauschsperrung | Squelch);
- Allgemeine Form der Abwicklung des Binnenschiffahrtsfunk (Anruf an eine Funkstelle, Beantwortung von Anrufen, Anruf an alle Funkstellen)

FRISTEN UND NICHTERSCHEINEN ZUR PRÜFUNG

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils bzw. einer nicht bestandenen Prüfung ist frühestens nach 2 Wochen und spätestens nach 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfung möglich.

Bei Nichterscheinen zum geladenen Prüfungstermin werden die anteiligen Nebenkosten fällig.

Bei erneutem Nichterscheinen wird der Antrag als zurückgenommen angesehen.

In diesem Fall beträgt die Gebühr 75% der Prüfungsgebühr zzgl. der entstandenen Auslagen (§10 Verwaltungskostengesetz) und Mehrwertsteuer. Die Kosten werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgesetzt.

Kosten | Gebühren

Die Gebühren (Verwaltungsabgabe, feste Gebühren u. Prüfungstaxe) werden von der jeweiligen Behörde festgelegt, von **nautik-austria** gesammelt und pro Kurs an die Behörde überwiesen!

- Amtliche Gebühren - Übersicht > siehe Download > 63_UBI.SRC.de.Prf.Geb.